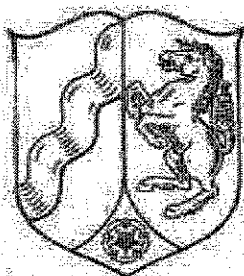


12 O 313/10



EINGEBANGEN AM 06. AUG. 2010

Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Universal Music GmbH, Stralauer Allee 1, 10245 Berlin,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rasch,
An der Alster 6, 20099 Hamburg,

gegen

[REDACTED], 22111 Hamburg,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der besonderen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, untersagt,

die Musikaufnahme

"[REDACTED]"

der Künstlerin [REDACTED] als Datensatz auf einem Computer für den Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

- II. Der Antragsgegnerin für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses gerichtliche Verbot als Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
- III. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.
- IV. Mit diesem Beschluss soll eine Abschrift der Antragsschrift und ihrer Anlagen zugestellt werden.
- V. Der Streitwert wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Düsseldorf, 2. August 2010

Landgericht, 12. Zivilkammer

Sackermann

Richter am Landgericht

Safarpour Malekabad

Richterin

Dr. Büttner

Richter am Landgericht